

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 12, 1863, S. 193 - 193

Auch dann, wenn ein Dritter für den zur Zahlung
verurtheilten Acceptanten dem Wechselinhaber
Zahlung geleistet, und dieser den Wechsel quittirt hat,
steht bei weiterer Begebung des Wechsels dem
Acceptanten gegen den späteren Indossatar die
Einrede der Zahlung zu

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

die im mehrgedachten Schlusssatz enthaltene Vorschrift außer Acht zu lassen.

Der Appellationsrichter, welcher gleichwohl das Gegentheil annimmt, eine Nachfrage bei der Polizeibehörde des Orts niemals für erforderlich erachtet, sobald der Wechsel selbst eine Wohnung oder ein Geschäftslocal des Wechselzahlers bezeichnet, verletzt daher gerügtemaßen den Art. 91. der D. W.-O. — Gleichwohl mußte die angefochtene Entscheidung aufrecht erhalten werden, weil nach dem (im Eingange mitgetheilten) Inhalte des Protestes vom 2. Nov. 1861 der Notar sich auch nach dem Meldeamte der Polizeidirection zu Stettin verfügt und von dem dort fungirenden Beamten Richter die Auskunft erhalten hat, daß ein S. Abel in Stettin, namentlich in dem im Wechsel bezeichneten Hause, Heumarkt Nr. 3., nicht angemeldet sei.

Verklagter verneint zwar,

hierdurch sei der mehrerwähnten Vorschrift des Art. 91. der D. W.-O. nicht genügt worden, weil der Protest erhebende Notar im Proteste feststellen müsse,

daß er nach der Wohnung oder dem Geschäftslocale des Domiciliaten gefragt habe, und ihm darauf die Auskunft erteilt sei, daß Beides nicht ermittelt werden könne. Der allegirte Art. 91. schreibt jedoch eine Form, in welcher die bei der Polizeibehörde des Orts fruchtlos erfolgte Nachfrage festzustellen ist, nicht vor; die im vorliegenden Falle erteilte und in den Protest aufgenommene Auskunft des Meldeamtes der Polizeidirection zu Stettin ergiebt aber unzweifelhaft, daß der gedachten Behörde das Geschäftslocal oder die Wohnung eines S. Abel dort nicht bekannt ist: der erhobene Protest entspricht sonach den gesetzlichen Vorschriften, und Verklagter ist daher als Acceptant des domicilirten und Mangels Zahlung beim Domiciliaten protestirten Wechsels vom 2. Aug. 1861 zur Berichtigung der darin verschriebenen Wechselsumme nebst Zinsen, Provision und Protestkosten verpflichtet.

23.

Auch dann, wenn ein Dritter für den zur Zahlung verurtheilten Acceptanten dem Wechselinhaber Zahlung geleistet, und dieser den Wechsel quittirt hat, steht bei weiterer Begebung des Wechsels dem Acceptanten gegen den späteren Indossatar die Einrede der Zahlung zu.

Die Wittwe Horn ist im Vorproceffe von Aron Mäberg aus einem Wechselaccepte ihres verstorbenen Ehemannes belangt und durch Agnitoria zur Zahlung der Wechselsumme von 3000 Thln. verurtheilt worden. Sie hat laut Quittung des Mäberg vom 12. Juni 1861 durch von Elversfeld Zahlung geleistet, ohne daß ihr der Wechsel eingehändigt worden ist. Der Wechsel wurde hierauf mittelst Giro